

Allgemeine Leistungsbedingungen der ACÜ Auto-Service-Center Überherrn GmbH für Werkleistungen an Fahrzeugen gegenüber Unternehmen als Auftraggeber

A Geltungsbereich, anwendbares Recht, Vertragssprache

1. Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, gelten diese Allgemeinen Leistungsbedingungen für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma ACÜ Auto-Service-Center Überherrn GmbH (nachfolgend: „ACÜ“ genannt), die Werkleistungen gemäß §§ 631 ff. BGB an Fahrzeugen zum Gegenstand haben und keine typische Leistungen eines Verkehrsvertrages, insbesondere eines Speditions-, Fracht- oder Lagervertrages im Sinne der §§ 407, 453 und 467 Handelsgesetzbuch (HGB) darstellen. Als Werkleistungen an Fahrzeugen zählen insbesondere der Ausbau, der Umbau oder der Einbau von Bauteilen oder sonstigen Materialien in Fahrzeuge sowie die Wartung, Reparatur, Instandsetzung oder Lackierung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen. Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten ferner nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind (nachfolgend: „Auftraggeber“). Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind zudem wesentlicher Bestandteil aller Verträge die Werkleistungen an Fahrzeugen zum Gegenstand haben und die ACÜ mit dem Auftraggeber abschließt, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote über Werkleistungen an Fahrzeugen für bestehende Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ACÜ ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn ACÜ auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Erbringt ACÜ gegenüber dem Auftraggeber auch typische Leistungen eines Verkehrsvertrages, insbesondere Speditions-, Transport- oder Lagerleistungen, greifen insoweit die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) in der jeweils geltenden Fassung ein.
4. Für die Allgemeinen Leistungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ACÜ und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechtes (IPR) und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

5. Die Vertragssprache für die gesamte Geschäfts- und Rechtsbeziehung zwischen ACÜ und dem Auftraggeber ist Deutsch, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

B Vertragsschluss, Leistungsangaben, Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen, Unterbeauftragung

1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge von ACÜ sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten oder im Rahmen einer Ausschreibung verbindlich abzugeben sind oder die Verbindlichkeit sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber ist an Bestellungen aus einem Katalog oder sonstigen Bestellliste von ACÜ, die ein hinreichendes Angebot im Sinne des § 145 BGB darstellen, 6 Wochen nach Erhalt der Bestellung gebunden, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und ACÜ wird in diesem Fall erst dann geschlossen, wenn ACÜ die Bestellung des Auftraggebers innerhalb der Frist von 6 Wochen durch eine entsprechend autorisierte Person schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung). Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der Auftragsbestätigung. ACÜ ist stets dazu verpflichtet, den Auftraggeber umgehend darüber zu unterrichten, wenn ACÜ die Bestellung nicht annimmt.
3. Die für die Erstellung und Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.
4. Erteilt der Auftraggeber aufgrund des Kostenvoranschlags den Auftrag, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag verrechnet, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
5. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen ACÜ und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von ACÜ vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass diese verbindlich fort gelten.
6. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen

gen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen von ACÜ sind die Mitarbeiter von ACÜ nicht berechtigt, von diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen abweichende mündliche verbindliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, zur Wahrung der Schriftform nicht ausreichend.

7. Angaben von ACÜ zum Gegenstand der Leistung (z.B. Maße, Gebrauchs- oder Verbrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und sonstige technische Daten) sowie sämtliche Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen, Pläne, Skizzen oder sonstige Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Insbesondere stellen Angaben von ACÜ zum Gegenstand der Leistung keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern bloße Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung dar. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Soweit der Hersteller des Fahrzeugs oder Vorlieferanten zur Bezeichnung Zeichen oder Nummern gebraucht haben, können aus diesen Bezeichnungen keine Rechte gegenüber ACÜ abgeleitet werden. Die Ersetzung von Bauteilen oder Komponenten durch gleichwertige Bauteile oder Komponenten bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
8. ACÜ behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Plänen, Skizzen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ACÜ weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen, be- oder verarbeiten oder vervielfältigen. Der Auftraggeber hat auf Verlangen von ACÜ diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
9. ACÜ ist berechtigt, Unteraufträge über den Liefer- und Leistungsumfang zu erteilen sowie Probe- und Überführungsfahrten im Bedarfsfall durchzuführen. Eine etwaige Überführung zum Auftraggeber oder an einen anderen Ort als der Abnahmeort erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

C Zahlungskonditionen, Aufrechnung- und Zurückbehaltung

1. Mit Abnahme der Leistung ist die Gegenleistung des Auftraggebers fällig. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der prüffähigen und der umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben genügenden Rechnung auf das von ACÜ angegebene Bankkonto zu leisten. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung auf dem Bankkonto von ACÜ. Für Zahlungen nach diesem Zeitpunkt kann ACÜ vom Auftraggeber Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zuzüglich Umsatzsteuer auch ohne schriftliche Mahnung berechnen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges des Auftraggebers bleiben davon unberührt. Zahlungen per Scheck oder Wechsel sind ausgeschlossen.
2. Auf Verlangen von ACÜ sind Abschlagszahlungen in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten sowie die am Sitz von ACÜ angelieferten Bauteile und Materialien, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an diesen Bauteilen und Materialien übertragen oder entsprechende Sicherheit gegeben wird. Ansprüche auf Abschlagszahlung werden 14 Kalendertage nach Zugang der Aufstellung fällig. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung von ACÜ; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
3. Die Preise gelten für den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen (z.B. auf Grund von Leistungserweiterungen oder Nachträgen) werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer sowie zuzüglich etwaiger sonstiger Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Etwaige Verpackungen oder Transport- oder Versandkosten sind ebenfalls zusätzlich zu bezahlen.
4. Sämtliche Leistungen werden von ACÜ unter Verwendung der deutschen Umsatzsteueridentifikationsnummer erbracht, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird.
5. Preiserhöhungen, die auf Grund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen oder auf Grund der Änderung von gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen oder der Ände-

zung von technischen Vorschriften nach Vertragsschluss entstehen, können dem Auftraggeber in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Änderung zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Material- und Lohnkosten sind lediglich für die Dauer von drei Monaten ab Abgabe des Angebots oder Kostenvoranschlags verbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist. Danach können erhöhte Lohn- und Materialkosten unter Vorlage entsprechender Nachweise auf den Auftraggeber mit Wirkung auf den nächstfolgenden Monat nach Absendung der schriftlichen Anzeige über die Erhöhung der Lohn- und / oder Materialkosten umgelegt werden. Eine rückwirkende Erhöhung ist ausgeschlossen.

6. Bonuszahlungen, Skonto oder Rabatte werden von ACÜ nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.
7. Gegen die Ansprüche von ACÜ kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht und diese ebenfalls unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt auch für etwaige Gewährleistungseinbehalte.

D Leistungsort, Ausführung, Beschaffung

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen von ACÜ erfolgen ab Werk.
2. Von ACÜ in Aussicht gestellte Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Transport oder Versendung vereinbart worden ist, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Fordert der Auftraggeber vor Lieferung irgendeine Abänderung des Leistungsgegenstandes, so läuft die Lieferfrist bis zum Ablauf des Tages der Verständigung über die Ausführung nicht; ACÜ ist berechtigt, bei solchen nachträglichen Änderungen die Lieferfristen entsprechend anzupassen.
3. ACÜ kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen ACÜ gegenüber nicht nachkommt.
4. ACÜ haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Liefer- oder Leistungsverzögerungen, soweit

diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streiks, Mangel an Arbeitskräften oder Energie- und Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die ACÜ nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse ACÜ die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer (> 3 Monate) ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern eine Anpassung des Vertrages nicht mehr möglich und zumutbar ist. Der Auftraggeber hat die bis dahin ausgeführten Leistungen und entstandenen Kosten vertragsgemäß zu vergüten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer (≤ 3 Monate) verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber ACÜ vom Vertrag zurücktreten.

5. Der Auftraggeber kann ACÜ im Falle des Verzuges mit seiner Leistungspflicht schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch gesonderte schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß Ziffer G. dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen zu verlangen; der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
6. Die von ACÜ auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. ACÜ hat dabei die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Ferner sind die vom Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zur Verfügung gestellten für die Ausführung übergebenen Unterlagen maßgeblich. ACÜ hat diese Unterlagen lediglich auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.
7. ACÜ ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. ACÜ ist verpflichtet, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen. Es ist ausschließlich Aufgabe von ACÜ, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.

8. Sollte ACÜ auf Grund seiner Erfahrungen Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen Sicherung gegen Unfallgefahren) oder gegen die Qualität der vom Auftraggeber gelieferten Bauteile und Materialien oder gegen die Leistung anderer vom Auftraggeber beauftragter Unternehmer haben, so hat dies ACÜ ab Kenntnis – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – umgehend dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.
9. ACÜ hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm zur Ausführung übergebenen Gegenstände sowie das zu bearbeitende Fahrzeug vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese Gegenstände auch gegen Feuer und Wasser (Überschwemmung) zu schützen.
10. ACÜ behält sich Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges vor, soweit nicht das vorgesehene Aussehen des Fahrzeuges und dessen Funktion hierdurch grundlegend geändert wird und die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von ACÜ für den Auftraggeber bei gleichem Qualitätsstandard zumutbar sind sowie keinen zwingenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen.
11. Der Auftraggeber hat die straßenverkehrsrechtliche Zulassung und etwaige andere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen des Fahrzeuges nach dem Um- oder Ausbau auf eigene Kosten einzuholen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
12. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Montagehallen und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr gefertigt oder die hierfür bestimmten Bauteile und Materialien gelagert werden. Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der ACÜ zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur gegenüber den von ACÜ für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. ACÜ teilt dem Auftraggeber mit, wer jeweils als Vertreter von ACÜ für die Leitung der Ausführung bestellt ist. Hält ACÜ die Anordnungen des Auftraggebers für unberechtigt oder unzumutbar, so hat ACÜ seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnung jedoch auf Verlangen auszuführen, soweit nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Auftraggeber hat die durch die Anordnungen entstehenden Mehrkosten zu tragen.
13. Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Lieferung und Bereitstellung des zu bearbeitenden Fahrzeuges sowie sämtlicher Bauteile und Materialien (z.B. Einzelteile, Komponenten) auf eigene Kosten und Gefahr am Firmensitz von ACÜ sowie für die Auswahl und die Überwachung der Lieferanten insbesondere in technischer, qualitativer und finanzieller Hinsicht verantwortlich, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. ACÜ prüft bei Eingang das zu bearbeitende Fahrzeug sowie die Bauteile und Materialien lediglich auf Identität, Vollständigkeit und offensichtliche Mängel. Eine weitergehende Prüfung durch ACÜ, insbesondere eine Prüfung der Qualität und Funktionalität der zu bearbeitenden Fahrzeuge sowie der Bauteile und Materialien findet nicht statt. Sobald ACÜ über Qualitätsmängel oder Funktionsbeeinträchtigungen der zu bearbeitenden Fahrzeuge sowie der Bauteile und Materialien Kenntnis erlangt, hat ACÜ den Auftraggeber hierüber umgehend zu informieren und eine Stellungnahme vom Auftraggeber über die weitere Vorgehensweise einzuholen. Das betreffende Fahrzeug oder die Bauteile oder Komponenten werden solange auf Kosten des Auftraggebers aussortiert.
14. Sofern vereinbart wird, dass ACÜ ganz oder teilweise die Beschaffung von Bauteilen und Materialien übernimmt, ist der Auftraggeber verpflichtet, ACÜ alle dadurch entstehenden Kosten (z.B. Anschaffungskosten, Transportkosten, usw.) bis zum Firmensitz von ACÜ zu erstatten. Der Auftraggeber bleibt auch in diesem Fall für die Auswahl und die Überwachung der Lieferanten insbesondere in technischer, qualitativer und finanzieller Hinsicht verantwortlich, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. ACÜ kann vom Auftraggeber jederzeit die Leistung einer geeigneten Sicherheit in Höhe aller Kosten und Aufwendungen verlangen, die durch die Übernahme der Beschaffung der Bauteile und Materialien bis zum Firmensitz von ACÜ entstehen. Eine Sicherheit ist vom Auftraggeber insbesondere dann zu leisten, wenn der Wert der zu beschaffenden Bauteile und Materialien mehr als 10 % des Auftragswertes beträgt oder der Auftraggeber mit seinen Zahlungen gemäß Ziffer C. 1. dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen in Verzug ist. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach Ziffer H. dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

E Abnahme, Gefahrübergang

1. ACÜ kann vom Auftraggeber nach Fertigstellung – ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme inklusive Güteprüfung der Leistung verlangen, die der Auftraggeber innerhalb von 8 Kalendertagen durchzuführen hat. Die Parteien können eine andere Frist zur Abnahme vereinbaren. Die Abnahme- bzw. Güteprüfung erfolgt unter Zugrundelegung eines Qualitätsmanagements in Anlehnung an DIN ISO 9001. Der Auftraggeber ist im Rahmen der Abnahme berechtigt, eine Prüfungsfahrt nach Maßgabe von ACÜ durchzu-

führen.

2. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen.
3. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
4. Die Abnahme ist grundsätzlich in einem Protokoll in doppelter Ausfertigung schriftlich festzuhalten. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte (z.B. wegen Mängeln) oder sonstige Einwendungen aufzunehmen. Jede Partei kann auf eigene Kosten einen geeigneten Sachverständigen hinzuziehen. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Die Protokollierung der Abnahme kann auch in Abwesenheit des Auftraggebers stattfinden, wenn der Termin zur Abnahme vereinbart war oder ACÜ mit genügender Frist zur Abnahme eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftraggeber in diesem Fall alsbald mitzuteilen.
5. Wird keine Abnahme nach Ziffer E. 1. dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen von ACÜ verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 10 Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige als abgenommen.
6. Mit der Abnahme gehen Gefahr, Nutzen, Lasten und Kosten am Leistungsgegenstand auf den Auftraggeber über.
7. Wird das Fahrzeug bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten gelenkt oder sonst bewegt, so haftet der Auftraggeber für dabei am Fahrzeug oder an anderen Sachen oder an Personen entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker schuldhaft verursacht worden sind. Der Auftraggeber hat ACÜ von Ansprüchen des Herstellers des Fahrzeugs oder sonstiger Dritter, die anlässlich der Probefahrt entstehen, freizustellen.
8. Bleibt der Auftraggeber nach Absendung der Fertigstellungsanzeige durch ACÜ mit der Abnahme länger als vierzehn Tage im Rückstand, ist ACÜ berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung nicht in der Lage ist.

F Gewährleistung

1. ACÜ hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn

sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.

2. ACÜ haftet nicht, wenn der Mangel auf die Vorgaben oder Anordnungen des Auftraggebers, auf die vom Auftraggeber gelieferten oder vorgeschriebenen Bauteile oder Materialien oder auf die Beschaffenheit der Vorleistung eines Vorlieferanten oder anderen Unternehmers zurückzuführen ist und ACÜ dies gegenüber dem Auftraggeber gemäß Ziffer D. 8. dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen mitgeteilt hat.
3. Natürlicher Verschleiß ist von der Sachmangelhaftung ausgeschlossen. Das gilt auch für Beschädigungen, Lagerungs- und Korrosionsschäden, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.
4. Sachmangelansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln aus den Werkleistungen an Fahrzeugen verjähren in einem Jahr ab Abnahme dieser Leistungen. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt die Verjährung mit der Teilabnahme gemäß Ziffer E. 2 dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen.
5. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln bleiben weitergehende Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
6. Sachmangelansprüche müssen unverzüglich nach Feststellung eines Mangels erhoben werden. ACÜ ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich verlangt. Kommt ACÜ der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten von ACÜ beseitigen lassen. Ist die Beseitigung des Mangels für den Auftraggeber unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßigen hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb von ACÜ verweigert, so kann der Auftraggeber durch Erklärung gegenüber ACÜ die Vergütung mindern.

7. Sachmangelansprüche erlöschen,

- wenn der Leistungsgegenstand oder das Werk von fremder Seite in einer von ACÜ nicht genehmigten Weise verändert worden ist,

- wenn Teile eingebaut sind, deren Verwendung ACÜ oder der Hersteller der Bauteile oder Komponenten nicht genehmigt hat,
- wenn der Auftraggeber die Vorschriften von ACÜ über die Behandlung des Leistungsgegenstandes nicht befolgt,
- wenn eine Überschreitung des nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung zulässigen Gesamtgewichts oder des Achsdrucks oder der dem Kaufvertrag zugrundeliegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird und wenn nach Prüfung von ACÜ oder des Herstellers der Bauteile oder Komponenten ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorgängen und dem festgestellten Mangel besteht (ggf. Sachverständigengutachten, z.B. DEKRA).

8. Bestreitet ACÜ das Vorliegen eines Sachmangels, entscheidet die am Sitz von ACÜ zuständige Schiedsstelle des Karosserie- und Fahrzeugbauhandwerks. Besteht keine am Sitz von ACÜ zuständige Schiedsstelle, entscheidet ein vereidigter, öffentlich bestellter Kraftfahrzeug-Sachverständiger. Kommt eine Einigung über die Bestellung eines Sachverständigen nicht zustande, entscheidet die am Sitz von ACÜ zuständige Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer über die Benennung eines geeigneten Sachverständigen. Stellt die Schiedsstelle oder der Sachverständige einen Sachmangel fest, trägt ACÜ die Kosten der Entscheidung, anderenfalls der Auftraggeber.

G Haftung, Versicherung

1. Die Haftung von ACÜ auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung oder Herstellung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden von ACÜ ankommt, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eingeschränkt.
2. ACÜ haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen oder im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich jeweils nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen, mängelfreien Leistung oder Herstellung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstandes oder Werkes ermöglichen sollen oder dem Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit ACÜ gemäß der vorstehenden Ziffer G. 2 dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ACÜ bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ACÜ bekannt waren oder die ACÜ hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn), die Folge von Mängeln des Leistungsgegenstandes oder des Werkes sind, sind zudem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes oder Werkes typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer einfachen Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von ACÜ für Sach- und Personenschäden auf einen Betrag von maximal € 2 Millionen je Schadensfall begrenzt, auch wenn es sich um Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien der Auftraggeber alleine, wenn der Auftraggeber selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder zur Verfügung gestellt hat und auf das Schutzrecht nicht hingewiesen hat.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ACÜ, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.
7. Soweit ACÜ technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ACÜ geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
8. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für die Haftung von ACÜ wegen vorsätzlichen Verhaltens oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
9. Soweit ACÜ von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, der nach den vorstehenden Ziffern vom Auftraggeber zu tragen ist, hat der Auftraggeber ACÜ von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten freizustellen. Der Auftraggeber darf jedoch den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne ACÜ zuvor Gelegenheit zur

Äußerung gegeben zu haben.

10. ACÜ ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 10 Millionen für Personen- und Sachschäden zu marktüblichen und risikoadäquaten Bedingungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadensfall und Jahr sowie die Vereinbarung einer Schadensbeteiligung von ACÜ ist zulässig. Auf Verlangen des Auftraggebers hat ACÜ diesen Haftungsversicherungsschutz durch eine Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

H Sicherheiten

1. ACÜ kann jederzeit vom Auftraggeber die Leistung von Sicherheiten gemäß §§ 232 bis 240 BGB verlangen. Die Sicherheit dient dazu, insbesondere die Zahlungspflichten des Auftraggebers bzw. die Vorleistungen von ACÜ sicherzustellen. Die Sicherheit kann aber auch zur Sicherung aller weiteren bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche von ACÜ aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber umfassen.
2. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wird, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Sicherungsübereignung oder durch Bürgschaft oder Garantie eines erstklassigen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer
 - in der europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (z.B. in der Schweiz)
 seinen Sitz hat. ACÜ steht das Wahlrecht unter den verschiedenen Arten von Sicherheiten zu. Eine Sicherheit kann nur mit Zustimmung von ACÜ durch eine andere Sicherheit ersetzt werden.
3. Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft oder Garantie ist weiter Voraussetzung, dass die Bürgschafts- oder Garantieerklärung vom Bürgen bzw. Garantiegeber schriftlich unter Verzicht der Einrede der Vorausklage abzugeben ist. Ferner muss die Bürgschafts- oder Garantieerklärung unwiderruflich, auf erstes schriftliches Anfordern hin sowie unter Ausschluss sämtlicher Einwendungen und Einreden aus dem zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und ACÜ abgegeben werden. Die Erklärung darf außerdem nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein und hat den weiteren Vorgaben von ACÜ zu genügen.
4. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftraggeber den Betrag bei einem zu vereinbarenden

anerkanntem Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Vertragsparteien nur gemeinsam verfügen können („Und-Konto“). Etwaige Zinsen stehen ACÜ zu.

5. Wird Sicherheit durch Sicherungsübereignung von beweglichen Sachen geleistet (z.B. Fahrzeuge oder Fahrzeugteile), hat der Auftraggeber das Sicherungsgut an ACÜ zu übereignen. Der Auftraggeber hat ACÜ jede Änderung des Standorts des Sicherungsgutes unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Auftraggeber Eigentum oder Miteigentum an dem Sicherungsgut hat oder dieses künftig erwirbt, überträgt er ACÜ das Eigentum oder Miteigentum. Soweit der Auftraggeber Anwartschaftsrechte auf Eigentumserwerb (aufschiebend bedingtes Eigentum) am Sicherungsgut hat, überträgt er ACÜ diese Anwartschaftsrechte. Die Übergabe des Sicherungsgutes an ACÜ wird dadurch ersetzt, dass der Auftraggeber es für ACÜ sorgfältig unentgeltlich verwahrt. Soweit Dritte unmittelbaren Besitz am Sicherungsgut erlangen, tritt der Sicherungsgeber bereits jetzt seine bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche gegenüber dem Dritten an ACÜ ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen etwaigen bestehenden Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten am Sicherungsgut durch Zahlung des Kaufpreises zum Erlöschen zu bringen. ACÜ ist befugt, eine Kaufpreisrestschuld des Auftraggebers auf seine Kosten an die Lieferanten zu bezahlen. Der Auftraggeber hat das Sicherungsgut an seinem Standort zu belassen und es auf eigene Kosten sorgfältig zu behandeln. Auf Verlangen von ACÜ ist das Sicherungsgut als Eigentum von ACÜ zu kennzeichnen. In den Unterlagen des Auftraggebers ist die Übereignung des Sicherungsgutes mit dem Namen von ACÜ kenntlich zu machen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, das Sicherungsgut für die Dauer der Übereignung an ACÜ auf eigene Kosten in voller Höhe gegen die üblichen Gefahren (z.B. Feuer, Wasser, usw.) versichert zu halten. Alle daraus entstehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Auftraggeber hiermit an ACÜ ab. Der Auftraggeber hat die Versicherung über die Sicherungsübereignung und die Abtretung der Versicherungsansprüche zu unterrichten. Wenn der Sicherungsgeber die Versicherung nicht oder nicht ausreichend bewirkt hat, darf ACÜ dies auf Kosten des Auftraggebers tun. Der Auftraggeber hat ACÜ unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rechte von ACÜ am Sicherungsgut durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden sollten. Ferner hat der Auftraggeber den Dritten unverzüglich schriftlich von Eigentum von ACÜ am Sicherungsgut in Kenntnis zu setzen. Auch von sonstigen das Sicherungsgut betreffenden Ereignissen, insbesondere von Schadensfällen, hat der Auftraggeber ACÜ unverzüglich Mitteilung zu machen. ACÜ ist jederzeit berechtigt, das Sicherungsgut an seinem Standort zu überprüfen oder durch seine Beauftragten überprüfen zu lassen. Der Auftraggeber hat jede zu diesem Zweck erforder-

liche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

6. ACÜ steht wegen seiner Forderungen aus dem Vertrag zudem ein Pfandrecht gemäß § 647 BGB an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.
7. Das Pfandrecht kann abweichend zu § 647 BGB auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen werkvertraglichen Leistungen für den Auftraggeber geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Leistungsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

I Folgen Zahlungsverzug, fehlende Sicherheitsleistung

1. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten oder seiner Pflicht eine Sicherheit zu Gunsten von ACÜ gemäß Ziffer H. dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen oder eine andere Maßnahme nach der Insolvenzordnung (InsO) angeordnet (Sicherungsfall), so wird die gesamte Restforderung von ACÜ fällig, auch falls eine anderweitige Stundungsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden sein sollte. ACÜ ist dann berechtigt, sofort die Sicherheit zur Befriedigung der Zahlungsansprüche zu verwerten. Der Auftraggeber trägt alle hierdurch entstehenden Kosten.
2. ACÜ ist im Falle einer Sicherungsübereignung berechtigt, das Sicherungsgut nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf im eigenen oder im Namen des Auftraggebers als Sicherungsgeber bestens zu verwerten, und zwar zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers. ACÜ wird dabei auf die berechtigten Belange des Auftraggebers als Sicherungsgeber Rücksicht nehmen. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten auf die Gesamtforderung gegen den Auftraggeber verrechnet und ein etwaiger Überschuss an ihn ausbezahlt. Nach Befriedigung der gesicherten Ansprüche hat ACÜ das übertragene Sicherungsgut zurück zu übertragen. ACÜ ist schon vor vollständiger Befriedigung der durch die Sicherungsübereignung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers das übertragene Sicherungsgut ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert des Sicherungsgutes 100 % der gesicherten Ansprüche von ACÜ nicht nur vorübergehend überschreitet.
3. ACÜ ist ferner berechtigt, etwaige vereinbarte Zahlungsverleichterungen zu kündigen, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug ist und ACÜ dem Auftraggeber erfolglos

schriftlich eine Frist von 14 Kalendertagen zur Zahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat. In diesem Fall ist der gesamte Restbetrag nach Ablauf der 14-Tagefrist sofort zur Zahlung fällig. ACÜ ist zudem berechtigt, bei Ausbleiben von Zahlungen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4. Gegenüber den Ansprüchen aus dem Sicherungseigentum oder bei Zahlungsverzug kann sich der Auftraggeber nicht darauf berufen, dass er den Leistungsgegenstand oder das Sicherungsgut insbesondere zur Aufrechterhaltung seiner Geschäftstätigkeit benötigt.

J Vertragsdauer, Kündigung

1. Sofern die Parteien im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart haben, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Der Auftraggeber hat ACÜ in diesem Fall jedoch die vereinbarte Vergütung zu ersetzen. ACÜ muss sich jedoch gemäß § 649 BGB anrechnen lassen, was ACÜ infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
3. ACÜ kann den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät oder seine Zahlungen einstellt oder ihm gegenüber das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;
 - der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist zur Vertragserfüllung weiterhin unterlässt und dadurch ACÜ außerstande setzt, die Leistung auszuführen;
 - sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Auftraggebers ändern und die Fortsetzung der Zusammenarbeit für ACÜ im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit oder Zuverlässigkeit des Auftraggebers oder aus Wettbewerbsgründen nicht zuzumuten ist, insbesondere bei einem Erwerb von Anteilen am Unternehmen des Auftraggebers durch einen Wettbewerber von ACÜ.
4. Der Auftraggeber ist im Falle einer Kündigung nach Ziffer J. 3. verpflichtet, die bisher erbrachten Leistungen auf Basis der

vereinbarten Vergütung zu bezahlen. Der Auftraggeber ist bei einer Kündigung nach Ziffer J. 3. Punkt 2 dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen berechtigt, vom Auftraggeber eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB zu verlangen. Etwaige weitergehende Ansprüche von ACÜ bleiben unberührt.

5. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung beim anderen Vertragsteil.

J Teilnichtigkeit, Regelungslücken

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soweit wie möglich entspricht. Soweit diese Allgemeinen Leistungsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

K Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen ACÜ und dem Auftraggeber im Rahmen des Geltungsbereiches gemäß Ziffer A. 1 dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen ist nach unserer Wahl der Sitz von ACÜ in Kippenheim oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen ACÜ ist Kippenheim ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass ACÜ Daten aus dem Vertragsverhältnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

Stand: Februar 2009